

Gemeindeamt des Kantons Zürich  
Feldstrasse 40  
Postfach  
8090 Zürich

Zürich, 29. März 2011

**Totalrevision des Gemeindegesetzes  
Vernehmlassung bis 31. März 2011**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Markus Notter

Lieber Markus

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Gemeindegesetzes. Der VPOD und der GBKZ nehmen die Gelegenheit wahr, sich gemeinsam zu spezifischen Fragen zu äussern, welche das Personal und die Schulorganisation betreffen. Wir haben diese Vernehmlassung auch gemäss Wunsch an [gemeindegesezt@ji.zh.ch](mailto:gemeindegesezt@ji.zh.ch) gemailt.

Generelle Feststellung: Das Recht des Personals ist in bestehendem Gemeindegesetz wie auch in vorliegender Revision nur rudimentär geregelt.

**Gemeindevorstand/Gemeindepräsident**

Die Regelung in § 46 1, dass der Gemeindepräsident in dringenden Fällen auch einen einsamen Präsidialentscheid fällen kann, ist undemokratisch und nicht mehr zeitgemäss. In Absatz 2 wird festgelegt, dass auch Zirkularentscheide möglich sind. Im Zeitalter des Computers genügt das Vollauf, um rasche Entscheide zu fällen. Absatz 1 soll ersatzlos gestrichen werden.

**Schulpflege**

Der VPOD und der GBKZ teilen die Meinung nicht, dass die Schulpflege reduziert und geschwächt werden soll. Sie macht es aus und ist ein wesentlicher Beitrag, dass wir im Kanton Zürich immer noch eine starke Volksschule haben. Die Vorwegnahme allfälliger Ausweitungen der Befugnisse von Schulleitungen in den Erläuterungen ist vorschnell.

In § 61, 2 ist festzuhalten, dass die Schulpflege weiterhin durch mindestens 5 Mitglieder gebildet werden soll und nicht nur durch 3.

In § 61, 2 und 3 muss die Wahl der Schulpflege und insbesondere des Präsidenten, der Präsidentin, an der Urne festgeschrieben bleiben. Insbesondere darf sozusagen eine „Ernennung“ durch den Gemeindevorstand nicht ermöglicht werden.

Der bisherige § 81 5 muss in das neue GG integral übernommen werden: „Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden“. Die kooperative Kultur der Zusammenarbeit in der Volksschule hat sich sehr bewährt und dieses Element soll weiterhin vorgeschrieben bleiben.

## **Verwaltung**

Wir schlagen unter § 60 folgende Ergänzung vor:

Neu Abs. 4: Weicht das Personalrecht der Gemeinden von den Regelungen des Kantons ab, so gelten für das Personal und seine Verbände sinngemäss die Mitwirkungsrechte des kantonalen Personalrechts.

Erfolgt eine Entlassung auf Veranlassung der Gemeinden ohne Verschulden der angestellten Person, so gelten als Minimum die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und der kantonalen Pensionskasse BVK bezüglich Entlassung altershalber.

Bei Restrukturierungen, Stellenabbau und Massenentlassungen gelten im Minimum die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss, insbesondere bezüglich Information, Vermeidung von Entlassungen, Begleitangebote, Sozialplan und Abfindungen.

Erwähntes kantonales Personalrecht gilt auch sinngemäss als Mindeststandard bei Umgestaltungen nach §§ 87, 88, 89, 94, 95, 170.

## **Begründung:**

Im Personalrecht muss ein Mindeststandard von Sozialpartnerschaft in allen Gemeinden gelten – insbesondere im Hinblick auf Gemeindefusionen, interkommunale Zusammenlegung von kommunalen Aufgaben, Bildung von gemeinsamen Betrieben, Anstalten, Verbänden bzw. Gesellschaften.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in der definitiven regierungsrätlichen Vorlage Aufnahme finden werden.

Für die Bemühungen danken wir im Voraus bestens.

Herzlich  
VPOD Zürich Kanton und Lehrberufe

Christoph Lips, Regionalsekretär VPOD

GBKZ  
Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich

Roland Brunner, politischer Sekretär GBKZ